Formulierungsvorschlag Heft 2/2025

# beitrag des monats: Vollzugsgebühren in Registersachen, Dr. Peter Schubert

**S. 40**

**Vollzugsauftrag:**

Dem Notar wird folgender Auftrag unter entsprechender Bevollmächtigung erteilt: Ihm obliegt der Vollzug der Urkunde, insbesondere die Einholung und Entgegennahme zum Vollzug erforderlicher Erklärungen und Dokumente, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.